

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 2000/6/13 B835/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.06.2000

## **Index**

L7 Wirtschaftsrecht

L7200 Beschaffung, Vergabe

## **Norm**

B-VG Art133 Z4

B-VG Art144 Abs1 / Legitimation

EMRK Art6 Abs1 / civil rights

EMRK Art6 Abs1 / Tribunal

Tir VergabeG §12 Abs2

## **Leitsatz**

Zurückweisung der Beschwerde der zweitbeschwerdeführenden Stadtgemeinde gegen die Entscheidung in einem vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren mangels Legitimation; Verletzung des Rechts auf Entscheidung über zivilrechtliche Ansprüche durch ein unabhängiges Tribunal infolge Zweifel an der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Mitglieder des Tir Vergabeamtes

## **Rechtssatz**

Im durchgeführten Nachprüfungsverfahren hat sich zweifelsfrei ergeben, daß im gegenständlichen Vergabeverfahren die Stadtwerke Hall in Tirol GmbH Auftraggeber im zivilrechtlichen und vergaberechtlichen Sinne ist. Auch das Tiroler Landesvergabeamt stellte in seinem - hier angefochtenen - Bescheid die alleinige Auftraggebereigenschaft der Stadtwerke Hall in Tirol GmbH fest und begründete eine nicht erfolgte "gesonderte Zurückweisung des (auch) gegen die Stadtgemeinde Hall i. T. gerichteten Antrages" als deshalb "nicht erforderlich", da sich die Kompetenz des Tir Vergabeamtes gem. §12 Abs2 Tir VergabeG ohnehin nur auf die Feststellung, ob der Zuschlag dem Bestbieter erteilt worden wäre, beschränken würde.

In der Sache wie E v 01.12.99, B2835/96 - Aufhebung des angefochtenen Bescheides wegen Verletzung des Art6 Abs1 EMRK.

## **Entscheidungstexte**

- B 835/97  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 13.06.2000 B 835/97

## **Schlagworte**

Kollegialbehörde, Vergabewesen, VfGH / Legitimation

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2000:B835.1997

## **Dokumentnummer**

JFR\_09999387\_97B00835\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)